

Das Porvoo-Dokument als Grundlage anglikanisch-lutherischer Kirchengemeinschaft im nördlichen Europa

VON GÜNTHER GASSMANN

I. Anglikanisch-lutherische Annäherungen

Zu den wichtigsten ökumenischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte gehört zweifellos die Intensivierung der anglikanisch-lutherischen Beziehungen. Jahrhunderte wechselseitiger Isolierung und unterschiedlicher struktureller, theologischer und geistlicher Entwicklungen und Ausprägungen, die häufig die gemeinsamen Wurzeln in der europäischen Reformation zu überdecken schienen, hatten zu einer faktischen, wengleich nie offiziell erklärten, anglikanisch-lutherischen Nicht-Kirchengemeinschaft geführt. Dies schloß das Fehlen offizieller Abendmahlsgemeinschaft ein. Und noch bis weit in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein wurden von anglikanischen (und besonders anglikatholischen) Theologen alle Ämter außerhalb der apostolischen Sukzession der bischöflichen Ordinationen in unterschiedlicher Weise als „defekt“ oder „ungültig“ beurteilt. Für anglikatholische Theologen schloß dieses Urteil die Konsequenz ein, daß evangelische Kirchen ohne Bischofsamt in apostolischer Sukzession nicht im vollen Sinne Kirche sind.¹

Dieses Bild einer auch von gegenseitiger Unkenntnis – häufig wurde die „englische Hochkirche“ als eine kuriose Mischung von katholischen Formen und reformierten Dogmen und das Luthertum als Teil eines konturlosen „Protestantismus“ mißverstanden – bestimmten Nicht-Beziehung wurde allerdings in diesem Jahrhundert zunehmend modifiziert und aufgebrochen. Anglikanische Kirchen und mit ihnen die Lambeth-Konferenzen aller anglikanischen Bischöfe waren aktiv an der beginnenden ökumenischen Bewegung und hier besonders der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung (Faith and Order) beteiligt. Bislang starre Fronten kamen dadurch in Bewegung. Zwischen 1909 und 1951 fanden theologische Gespräche zwischen der Kirche von England und den lutherischen Kirchen in Skandinavien und im Baltikum statt, die zu Abkommen über Interkommunion und Beteiligung an Bischofsweihen mit denjenigen Kirchen führten, die das Bischofsamt in historischer Sukzession bewahrt bzw. wieder eingeführt hatten (Estland, Finnland, Lettland und Schweden). Mit den Kirchen von Dänemark, Island und Norwegen einigte sich die Kirche von England dagegen lediglich auf eucharistische Gastfreundschaft.² Diese

Beziehungen wurden und werden gefördert durch die anglo-skandinavischen theologischen Konferenzen (seit 1929) und Pastoralkonferenzen (seit 1978).

Von 1970 bis 1972 wurden die anglikanisch-lutherischen Beziehungen in den von der Lambeth-Konferenz und dem Lutherischen Weltbund autorisierten Gesprächen erstmals auf Weltebene erörtert. Im abschließenden sog. „Pullach-Bericht“³ wird u. a. empfohlen, „die für Schweden und Finnland getroffenen Regelungen auf alle lutherischen Kirchen in Europa auszudehnen“.⁴ Zehn Jahre später konnte sich die Anglikanisch-Lutherische Europäische Kommission 1980–1982⁵ nicht nur auf den „Pullach-Bericht“ stützen, sondern auch auf die Ergebnisse der ersten (1969–1972) und zweiten (1976–1980) Runde der anglikanisch-lutherischen Gespräche in den USA (Abkommen über „Interim-Abendmahlsgemeinschaft“, 1982), die ersten Berichte der anglikanisch-katholischen und lutherisch-katholischen Gespräche auf Weltebene und das gerade erschienene Lima-Dokument über „Taufe, Eucharistie und Amt“. Auf dieser breiteren Grundlage kann der „Helsinki-Bericht“ von 1982, der den Ertrag der europäischen Gespräche zusammenfaßt, Schritte hin zur anglikanisch-lutherischen Kirchengemeinschaft empfehlen. Auch stellt er, erstmalig für einen bilateralen Dialogbericht, bewußt und ausführlich den sozialen und missionarischen Auftrag der anglikanischen und lutherischen Kirchen in einem sich (auch damals schon) wandelnden Europa als Horizont seiner Konsens- und Konvergenzbemühungen heraus.⁶

Eine erste Konkretion dieser Bemühungen wurde mit der „Meißener Erklärung“ von 1988 „Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit“ (Berlin und Hannover 1988) angestrebt⁷, auf deren Grundlage sich EKD und Bund Evangelischer Kirchen in der DDR – und damit nicht nur lutherische, sondern auch unierte und reformierte Kirchen – mit der Kirche von England in einer engeren Gemeinschaft verbanden. Gleichzeitig gelangte die dritte Runde der anglikanisch-lutherischen Gespräche in den USA zu wichtigen Ergebnissen und zur Ausarbeitung eines „Konkordats der Übereinstimmung“⁸, das volle Gemeinschaft vorsieht und über das die Episkopalkirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika bis 1996 entscheiden sollen.

Auch in anderen Teilen der Welt sind Schritte hin zu engerer anglikanisch-lutherischer Gemeinschaft unternommen worden, zum Beispiel durch Konsultationen anglikanischer und lutherischer Bischöfe in Afrika, praktische Zusammenarbeit in Namibia und anderswo, gegenseitige Beteiligung an Bischofsweihen in Namibia und Malaysia und den theologischen Dialog in Australien.

Ein weiterer wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung anglikanisch-lutherischer Beziehungen wurde 1987 vom Anglikanisch/Lutherischen Fortsetzungsausschuß unternommen, der auf einer Konsultation die noch verbleibende wesentliche Kontroversfrage, das Bischofsamt in historischer Sukzession, erneut diskutierte.⁹ Dabei wurde diese Frage – und das war ein wichtiger theologisch-methodischer Fortschritt – nicht für sich behandelt, sondern in eine Erörterung des Wesens und Sendungsauftrags der Kirche integriert.

II. Erarbeitung der Gemeinsamen Erklärung von Porvoo

Mit diesen Entwicklungen, Gesprächen und Berichten war eine Grundlage vorbereitet worden, auf welcher der damalige Erzbischof von Canterbury, Robert Runcie, von dem auch die Anregung für die Gespräche zwischen der Kirche von England und den deutschen evangelischen Kirchen (Meißen) ausgegangen war, zusammen mit dem schwedischen Erzbischof Bertil Werkström zu einem neuen, umfassenderen Dialog zwischen den nordischen lutherischen Kirchen und der Kirche von England aufrufen konnte. Die gemeinsame Leitung übernahmen der schwedische Bischof Dr. Tore Furberg und der anglikanische Bischof von Grimsby, David Tustin, der bereits in großartiger Weise die Meißener Gespräche mit geleitet hatte und von seiner Person her wohl als eine lebendige Empfehlung des Bischofsamtes (auch in historischer Sukzession!) gelten darf. In der Gesprächskommission waren zunächst nur die Kirche von England sowie die sieben lutherischen Kirchen von Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Norwegen und Schweden vertreten. Im Verlauf der Gespräche traten die anglikanischen Kirchen von Irland, Schottland und Wales und die lutherische Kirche von Litauen hinzu. Eine Gruppe von Beratern und Beobachtern nahm aktiv an den Gesprächen der Kommission, die zuletzt 23 Mitglieder hatte, teil. Auf vier Sitzungen der Kommission – 1989, 1990, 1991 und 1992 – und fünf Sitzungen einer Redaktionsgruppe wurde die „Gemeinsame Erklärung von Porvoo“¹⁰ erarbeitet und auf der vierten Sitzung in Järvenpää, Finnland, am 13. Oktober 1992 von den Vertretern der zwölf beteiligten Kirchen einstimmig angenommen und nach der Stadt benannt, in deren Kathedrale die Kommission am vorausgegangenen Sonntag gemeinsam das Abendmahl gefeiert hatte.

III. Inhalt der Porvoo-Erklärung

Die „Gemeinsame Erklärung von Porvoo“ folgt in ihrer zweiteiligen Struktur dem Modell der Meißener Erklärung von 1988, d.h. sie besteht

aus einer etwas ausführlicheren historischen und theologischen Grundlegung in den Kapiteln I bis IV (in Meißen „A Common Statement“ – „Eine gemeinsame Feststellung“ genannt) und einer „Gemeinsamen Erklärung“ – „A Joint Declaration“ (in Meißen ebenfalls „Declaration“ – „Erklärung“), die den von den beteiligten Kirchen zu akzeptierenden knappen Text mit den gegenseitigen Anerkennungen und Verpflichtungen enthält.

Das erste Kapitel der Erklärung „Setting the Scene“ deutet Voraussetzungen, Rahmen und Ziele der anglikanisch-lutherischen Einigungsbemühungen an. Es verweist auf die ökumenischen Entwicklungen und Konvergenzen, die nun Schritte auf volle Gemeinschaft hin möglich machen. Solche Schritte können sich zudem auf die vielen anglikanisch-lutherischen Gemeinsamkeiten in Geschichte, Theologie, Gottesdienst, bischöflicher Struktur und Dienst an allen Menschen in den Ländern der beteiligten Kirchen gründen. Die erstrebte volle Gemeinschaft würde auf die neuen Aufgaben und Möglichkeiten inmitten der ideologischen, sozialen und politischen Veränderungen in Europa antworten und zu einem gemeinsamen Zeugnis und einem gemeinsamen Dienst führen.

Getreu dem Vorsatz der Kommission, nicht noch einmal alle theologischen Fragen von vorn durchzubuchstabieren, bieten die folgenden Kapitel ausgezeichnete Zusammenstellungen und Zusammenfassung vorausgegangener bilateraler (vor allem, aber nicht nur anglikanisch-lutherischer) und multilateraler (Lima-Dokument) Dialogergebnisse (fast 50 Verweise). Dieser Form der Rezeption vorausgegangener Dialoge folgt Kapitel II über „Wesen und Einheit der Kirche“ („The Nature and Unity of the Church“). Wie in anderen ökumenischen Texten wird hier die Kirche vom erlösenden und erneuernden Heilsplan des dreieinigen Gottes her als Gemeinschaft (koinonia) beschrieben, die von Gott durch die Verkündigung des Evangeliums von der freien Gnade Gottes und die Feier der Sakramente, denen das ordinationsgebundene Amt dient, geschaffen und erhalten wird. Diese Kirche verherrlicht Gott und dient der Versöhnung der Menschheit und der ganzen Schöpfung. Als menschliche Institution hat sie an der Gebrochenheit der Menschheit teil und ist daher zur Buße, Reform und Erneuerung aufgerufen. Die Einheit der Kirche, gegründet in der geheimnisvollen Beziehung der Personen der Dreieinigkeit, ist bereits gegeben und bedarf sichtbarer Verwirklichung, so daß die Kirche „als der eine Leib Christi und als das Zeichen, Instrument und der Vorgesmack des Gottesreiches gesehen werden kann“ (Abschn. 22). Solcher sichtbaren Einheit in Gemeinschaft mit Gott und untereinander dienen „Bande der Gemeinschaft“: die eine Taufe;

das gemeinsame Bekenntnis des apostolischen Glaubens; die gemeinsame Feier der Eucharistie; ein gemeinsames Amt. Diese Einheit erweist sich auch in einer Gemeinschaft der Liebe, in wechselseitiger Verpflichtung und Verantwortung, in gemeinsamen geistlichen Gütern und im Teilen materieller Ressourcen (Abschn. 24).

Kapitel III der Erklärung von Porvoo listet auf, „worin wir im Glauben übereinstimmen“ („What We Agree In Faith“). Hierzu gehören u. a. „ein gemeinsames Verständnis der rechtfertigenden Gnade Gottes: Wir werden vor Gott als gerecht erachtet und gerecht gemacht allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Heilswerkes unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus und nicht aufgrund unserer eigenen Werke oder Verdienste“ (Abschn. 32, c., Zitat aus Helsinki 1982, Abschn. 20). Der Text verweist auf die gemeinsame Annahme des Glaubens der Kirche durch die Jahrhunderte, wie er in den beiden altkirchlichen Glaubensbekenntnissen bekannt und in den 39 Glaubensartikeln und dem Augsburger Bekenntnis bekräftigt worden ist. Die „gemeinsame Tradition der Spiritualität, Liturgie und des sakramentalen Lebens“ (Helsinki 1982, Abschn. 31, von Meißen in Abschn. 15 [III] zitiert) wird unterstrichen (Abschn. 32, e) und bekannt, daß „im Herrenmahl (Eucharistie) der Leib und das Blut Christi unter den Formen von Brot und Wein wahrhaftig gegenwärtig sind und ausgeteilt und empfangen werden“. Christus eint uns mit sich in seiner Selbsthingabe an den Vater (Abschn. 32, h). Diese Aufzählung schließt mit auch hier bereits etwas ausführlicheren Aussagen zum Amt, die Thema des folgenden Kapitels sind: Alle Glieder der Kirche sind zur Teilhabe an deren apostolischer Sendung berufen und haben dafür verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist empfangen (Abschn. 32, i). Diesem Dienst des ganzen Volkes Gottes dient das ordinationsgebundene Amt von Wort und Sakrament, das ein Amt göttlicher Einsetzung („office of divine institution“) und als solches eine Gabe Gottes an seine Kirche ist. Die Einheit des ordinierten Amtes wird bejaht, aber gleichzeitig auf dessen Aufgliederung zum dreifachen Amt von Bischof, Priester und Diakon in den ersten Jahrhunderten hingewiesen, das auch heute noch in vielen Kirchen, „wenngleich häufig in partieller Form“ bewahrt wird (Abschn. 32, j)- „Wir glauben (und hier wird wieder Meißen Abschn. 15 [IX] mit minimaler Veränderung zitiert), daß ein in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise (diese Formel stammt wiederum aus dem Lima-Dokument, Amt, Abschn. 26) ausgeübtes Amt pastoraler Aufsicht (Episkopé) nötig („necessary“) ist als Bezeugung und Schutz der Einheit und Apostolizität der Kirche“. Dem fügt Porvoo nun hinzu: Wir bewahren und verwenden das Bischofsamt „als ein Zeichen

unserer Intention, unter Gott die Kontinuität der Kirche im apostolischen Leben und Zeugnis sicherzustellen“ (Abschn. 32, k). Das Kapitel schließt mit dem Bekenntnis der gemeinsamen Hoffnung auf die Verwirklichung des Gottesreiches und der in dieser eschatologischen Perspektive ergehenden Berufung zur Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und Sorge für die geschaffene Welt (Abschn. 32, l).

Nach dieser Zusammenfassung des „hohen Grades von Einheit im Glauben und in der Lehre“ wendet sich die Porvoo-Erklärung in Kapitel IV den noch bestehenden Hindernissen für eine engere Gemeinschaft zu. Aus diesem Grunde ist dieses Kapitel auch etwas länger als die anderen: „Bischöfamt (Episkopat) im Dienst der Apostolizität der Kirche“ („Episcopacy in the Service of the Apostolicity of the Church“). Einleitend wird darauf verwiesen, daß zur Reformationszeit alle beteiligten Kirchen Bischöfe oder Superintendenten für die – und hier liegt ein besonderer Akzent der Argumentation – „bestehenden Bischofssitze der Katholischen Kirche“ ordnierten und dabei ihre „Absicht (,intention‘) anzeigten, Leben und Dienst der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche weiterzuführen“. Wo eine Unterbrechung der bischöflichen Sukzession nicht vermieden werden konnte, bestand jedoch immer die Absicht, verbunden mit konkreten Schritten, die apostolische Kontinuität der Kirche als einer Kirche des Evangeliums, dem ein bischöfliches Amt dient, zu sichern.

Dem wichtigen und vielgelobten Abschnitt 34 im Amtsteil des Lima-Dokuments folgend wird im ersten Unterabschnitt die „Apostolizität der ganzen Kirche“ herausgestellt, von der her (mit Lima, Abschn. 35) gilt, daß „die vorrangige Manifestation der apostolischen Sukzession sich in der apostolischen Tradition der Kirche als ganzer findet“. Im Rahmen und im Dienste der umfassenderen Apostolizität der ganzen Kirche hat eine apostolische Sukzession des Amtes ihren Platz und ihre Funktion (Abschn. 36–40). Der zweite Unterabschnitt handelt vom „Apostolischen Amt“, von Gott gegeben, von Christus eingesetzt und von den Aposteln weitergegeben. Die wesentlichen Funktionen dieses Amtes werden (Lima zitierend) beschrieben und erneut auf die Aufgliederung zum dreifachen Amt hingewiesen. Das Amt der geistlichen Aufsicht und Leitung (Episkopé) wird als ein Erfordernis der ganzen Kirche unterstrichen und erneut seine personale, kollegiale und gemeinschaftliche Ausübung beschrieben. Dieses Amt dient auch der Wechselbeziehung und Verbindung zwischen den lokalen, regionalen und universalen Ebenen der Kirche (Abschn. 41–45).

Die wichtigsten Unterabschnitte dieses Kapitels behandeln das „Bischöfamt im Dienst der apostolischen Sukzession“ („The Episcopal Office in the

Service of the Apostolic Succession“) und „Die historische bischöfliche Sukzession als Zeichen“ („The Historic Episcopal Succession as Sign“). Erneut und wiederholt wird unterstrichen, daß die Kontinuität des Dienstes der bischöflichen Leitung im Rahmen der Kontinuität des apostolischen Lebens und der apostolischen Sendung der ganzen Kirche verstanden werden muß. Ihr hat das Bischofsamt zu dienen. Auch wird wieder die Bedeutung der Kontinuität, repräsentiert durch die Weiterführung der alten Bischofssitze, als für die beteiligten Kirchen besonders charakteristisch und wichtig erwähnt (Abschn. 46–49). Die Ordination eines Bischofs innerhalb der historischen Sukzession ist insofern ein Zeichen, als dadurch die Kirche ihre Sorge für Kontinuität im Gesamten ihres Lebens und ihrer Sendung sowie die Bekräftigung ihrer Absicht, die bleibenden Merkmale der Kirche der Apostel zu manifestieren, zum Ausdruck bringt. Das Zeichen der historischen bischöflichen Sukzession garantiert als solches nicht die Treue einer Kirche zu allen Aspekten apostolischen Glaubens, Lebens und Dienstes. Schismen in der Geschichte der Kirche haben das Zeichen der Sukzession benutzt. Auch garantiert das Zeichen nicht die persönliche Glaubensstreue eines Bischofs. „Dennoch bleibt die Beibehaltung des Zeichens eine ständige Herausforderung zur Glaubensstreue und Einheit, eine Aufforderung und Verpflichtung, die bleibenden Merkmale der Kirche der Apostel zu bezeugen und noch besser zu verwirklichen“ (Abschn. 50 und 51). Doch apostolische Kontinuität der ganzen Kirche wird durch *mehr als nur ein einzelnes Mittel der Kontinuität* aufrechterhalten. Darum hat eine Kirche, die die historische bischöfliche Sukzession bewahrt hat, die Freiheit, ein authentisches Bischofsamt in einer Kirche anzuerkennen, welche die Kontinuität im Bischofsamt durch presbyterale Ordinationen in der Reformationszeit bewahrt hat. In ähnlicher Weise ist eine solche Kirche frei, durch eine Beziehung gegenseitiger Beteiligung an Bischofsweihen mit einer Kirche, die die Sukzession beibehalten hat, „dieses Zeichen zu umfassen, ohne ihre bisherige apostolische Kontinuität zu verleugnen“ (Abschn. 52). Und dann folgt der für die Bedeutung der Porvoo-Erklärung wohl *wichtigste Satz*: „Die wechselseitige Anerkennung unserer Kirchen und Ämter geht theologisch dem Gebrauch des Zeichens der Handauflegung in der historischen Sukzession voraus.“ Die Wiederaufnahme dieses Zeichens schließt *nicht ein negatives Urteil* über die Ämter der Kirchen ohne historische Sukzession ein: „Sie ist vielmehr ein Mittel, die Einheit und Kontinuität der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten noch sichtbarer zu machen“ (Abschn. 53).

Angesichts des „weitreichenden Charakters unserer Übereinstimmung“ (Abschn. 55) wird den beteiligten 12 Kirchen abschließend die „Gemein-

- same Erklärung“ („Joint Declaration“) zur Annahme vorgelegt. In ihr erkennen sich diese Kirchen als Kirchen an, die der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche angehören, und verbinden damit die gegenseitige Anerkennung (Abschn. 58, a), daß in allen beteiligten Kirchen
- das Wort Gottes wahrhaft gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden (d. h. das Kriterium von CA VII);
 - das Bekenntnis des apostolischen Glaubens miteinander geteilt wird;
 - die ordinierten Ämter von Gott als Instrument seiner Gnade gegeben sind und Christi Beauftragung durch die Kirche besitzen;
 - persönliche, kollegiale und gemeinschaftliche Aufsicht (episcopé) in verschiedenen Formen in Kontinuität des apostolischen Lebens, Dienstes und der apostolischen Sendung verkörpert ist und ausgeübt wird;
 - das Bischofsamt gesetzt und bewahrt wird als ein sichtbares Zeichen, das die Einheit und Kontinuität der Kirche im apostolischen Leben, Dienst und apostolischer Sendung zum Ausdruck bringt und ihr dient (Abschn. 58, a). Dem schließen sich die folgenden *gemeinsamen Verpflichtungen* an (Abschn. 58, b):
 - ein gemeinsames Leben in Sendung und Dienst zu teilen, füreinander zu beten und Ressourcen zu teilen;
 - die Glieder der beteiligten Kirchen willkommen zu heißen, sakramentale und seelsorgerliche Dienste zu empfangen;
 - getaufte Glieder aller beteiligten Kirchen als Glieder der eigenen Kirche zu betrachten;
 - Diasporagemeinden in das Leben der einheimischen Kirchen willkommen zu heißen;
 - bischöflich ordinierte (was m. E. von den anderen Aussagen her nicht auf Ämter in der historischen Sukzession begrenzt ist) Bischöfe, Priester/Pfarrer und Diakone in allen beteiligten Kirchen auf Einladung und im Rahmen der jeweiligen Ordnungen willkommen zu heißen, ihr Amt in der gastgebenden Kirche auszuüben;
 - die Bischöfe der beteiligten Kirchen einzuladen, normalerweise („normally“ – ein Ausdruck, auf den man sich nach längerer Diskussion geeinigt hat und der besagen soll: so oft als möglich) sich an der Handauflegung bei Ordinationen von Bischöfen „als ein Zeichen der Einheit und Kontinuität der Kirche“ zu beteiligen;
 - an einem gemeinsamen Verständnis des diakonischen Amtes zu arbeiten;
 - angemessene Formen kollegialer und konziliarer Beratung in wichtigen Fragen von Glauben und Ordnung, Leben und Dienst zu schaffen;

- Konsultationen von Vertretern der beteiligten Kirchen und Austausch von Gedanken und Informationen in theologischen und pastoralen Fragen zu fördern;
- eine Kontaktgruppe zu bilden, die das Wachsen in der Gemeinschaft fördert und die Verwirklichung dieses Übereinkommens koordiniert.

Der zweiseitigen „Gemeinsamen Erklärung“ ist noch ein Abschnitt (Nr. 59) über die liturgische Feier zur Inauguration und Bekräftigung der neuen Beziehung an drei Orten (d. h. wohl in Großbritannien/Irland, Skandinavien und im Baltikum) und ein Abschnitt (Nr. 60 und 61) über die umfassendere ökumenische Verpflichtung hinzugefügt. In ihm wird die Unterstützung von Bemühungen um anglikanisch-lutherische Gemeinschaft in anderen Teilen der Welt und um die Weiterentwicklung der Verbindungen zu anderen Weltweiten Christlichen Gemeinschaften (bes. mit solchen, mit denen Dialoge geführt werden) bekräftigt. Es wird unterstrichen, daß die durch die Porvoo-Erklärung ermöglichte Form sichtbarer Einheit als ein Schritt hin zu jener sichtbaren Einheit gesehen wird, die alle der ökumenischen Bewegung verpflichteten Kirchen zu manifestieren suchen.

IV. Ein bedeutsames ökumenisches Projekt

Es ist keine Frage, daß der durch die Gespräche zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen initiierte Prozeß hin zur möglichen Annahme der Gemeinsamen Erklärung von Porvoo ein höchst bedeutsames, mutiges, umfassendes und auf konkrete Veränderungen zielendes ökumenisches Projekt darstellt:

1. Zum ersten Mal erstrebt eine Gruppe anglikanischer und lutherischer Kirchen volle Kirchengemeinschaft, sichtbare Einheit in versöhnter Verschiedenheit.

2. Das Projekt schließt zwölf Kirchen ein, die für das kirchliche, soziale und geistige Leben ihrer Länder im Norden Europas prägend waren und es z. T. noch sind und die die Mehrheit der Christenheit in dieser Region repräsentieren.

3. Die lutherischen Partner in diesem Projekt repräsentieren drei unterschiedliche Formen bischöflicher Kirchenverfassung (zusammen mit kollegialen und synodalen Strukturen): Bischofsamt im Rahmen einer (a) bewahrten historischen Sukzession, (b) wieder aufgenommenen historischen Sukzession, (c) Amtskontinuität ohne historische Sukzession. Von den anglikanischen Partnern werden sie erstmals als auf der gleichen Ebene apostolischer Kontinuität stehend behandelt.

4. Es wird erstmals ein gemeinsamer Lösungsvorschlag für das ökumenische Hauptproblem der historischen Sukzession des Bischofsamtes vorgelegt, der über alle bisherigen Konvergenzen und Lösungsvorschläge hinausgeht, indem er

(a) als ersten Schritt eine volle gegenseitige Anerkennung der bestehenden Ämter in den beteiligten Kirchen vorsieht;

(b) damit das übliche Hindernis umgeht bzw. überwindet, das darin besteht, daß eine vorausgehende oder in einem Prozeß aller zukünftigen Bischofsweihen innerhalb einer Generation erfolgte Übernahme der historischen Sukzession zur Bedingung wechselseitiger Amtsanerkennung gemacht wird;

(c) noch umfassender als in anderen ökumenischen Texten die historische Sukzession in die apostolische Kontinuität der ganzen Kirche einordnet bzw. ihr in gewisser Weise unterordnet und dienend zuordnet;

(d) als ein zusätzliches Element den Aspekt der bewußten „Intention“ der Weiterführung apostolischen Glaubens, Lebens und Dienstes einführt und diese Intention mit der Weiterführung der alten Bischofssitze (z. B. Canterbury, Trondheim, Roskilde, Turku, Riga) in Verbindung setzt – ein spezifischer Aspekt dieser Gespräche, der sich auf andere Situationen, z. B. USA, schwerlich übertragen läßt.

5. Nachdrücklicher als in anderen Dialogergebnissen werden die Übereinstimmungen und die erstrebte volle Gemeinschaft in den Horizont der gemeinsamen Sendung der Kirchen im gegenwärtigen Europa hineingestellt.

6. Durch die weitreichende explizite Übernahme (Rezeption) bilateraler und multilateraler (Lima-Dokument) Dialogergebnisse wird auf vorbildhafte Weise Doppelarbeit vermieden, eine Kohärenz mit anderen Dialogen erstrebt und eine bilaterale Engführung zwischen zwei Konfessionen vermieden.

7. Dem Vorbild der Meißener Erklärung folgend ist die Porvoo-Erklärung ein bilaterales Dialogdokument, das den Akt der offiziellen Rezeption samt den Folgerungen aus diesem Akt mit in seinen Text einbezieht und so den Weg vom Dialog zur Gemeinschaft vorbereitet.

8. Nach und mit der Leuenberger Konkordie und m. E. mit ihren strukturellen Implikationen über Leuenberg noch hinausgehend würde die durch Porvoo erstrebte volle anglikanisch-lutherische Kirchengemeinschaft einen historisch wie aktuell höchst bedeutsamen ökumenischen Schritt in den kirchlichen Beziehungen in Europa darstellen. Dies wäre ein Zeichen ökumenischer Ermutigung und ein Impuls für andere Situationen und Beziehungen, ähnliche Schritte zu unternehmen.

Natürlich finden sich in der Erklärung von Porvoo die typischen Schwächen einer Kommissionsarbeit: nicht immer konsequent durchgeführte Gedankengänge, nicht durchgehaltene Terminologien, z. B. zum Einheitsverständnis oder zur Bezeichnung der festgestellten Übereinstimmungen („fundamental agreement in faith“, „substantial agreement in faith“, „far-reaching . . . agreement“) und unnötige Wiederholungen. Dennoch bietet dieser Text eine solide theologische Basis für die Zielsetzung, der er dienen soll. Er ist inzwischen in die Sprachen der beteiligten Kirchen übersetzt und teilweise weit verbreitet und rege diskutiert worden. In mehreren Kirchen ist ein breiter Rezeptionsprozeß bis hin zu Stellungnahmen der Gemeinden (z. B. Dänemark) initiiert worden. Auch ökumenische Partner sind eingeladen worden, die Porvoo-Erklärung zu beurteilen. So sehen einige römisch-katholische Kommentatoren eine gewisse Gefahr, daß eine klare „katholische“ Position in der Frage der historischen Sukzession des Bischofsamtes (ohne diese Sukzession keine gegenseitige Anerkennung und Austauschbarkeit der Ämter) durch Porvoo „aufgeweicht“ wird. Sie übersehen oder können m. E. noch nicht anerkennen, daß hier die bischöfliche Sukzession nicht mehr als ein für sich allein bestehendes Element und isoliert herausgehobenes Kriterium verstanden, aber dennoch bejaht wird. Vielleicht könnte dieser Durchbruch auch Bedeutung für den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche erlangen und zu einer Lösung des Sukzessionsproblems beitragen.

Auf der anderen Seite bedarf die durch Porvoo erstrebte Gemeinschaft der Verbindung zur Gemeinschaft zwischen der Kirche von England und den deutschen evangelischen Kirchen, die durch die Meißener Erklärung besiegelt wurde. Wegen der noch ausstehenden Lösung der Sukzessionsfrage verkörpert „Meißen“ noch nicht jene volle Gemeinschaft, wie sie durch Porvoo ermöglicht werden soll. Und auf gesamteuropäischer Ebene wird schließlich das Verhältnis zur Leuenberger Kirchengemeinschaft wichtig werden. Ich sehe keine Gefahr einer neuen anglikanisch-lutherischen „Koalition“, die Spannungen erzeugen könnte. Aber es ist wichtig, daß ökumenische Initiativen miteinander in Beziehung gesetzt werden, damit sie letztlich demselben und gemeinsamen Ziel dienen: der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi. Darum ist es gut, daß Anfang September 1995 Vertreter von „Leuenberg“, „Meißen“ und „Porvoo“ auf dem Liebfrauenberg im Elsaß zu gemeinsamen Beratungen zusammenkommen.

Und schließlich die Chancen für eine Zustimmung zur Gemeinsamen Erklärung von Porvoo? Die Generalsynode der Kirche von England hat in einer ersten Lesung der Erklärung einstimmig zugestimmt. Jetzt müssen die

einzelnen Diözesen diskutieren und beschließen. Die anglikanische Kirche von Schottland hat bereits zugestimmt, ebenso die Generalsynode der Kirche von Norwegen (einstimmig in einer Kirche, die nicht die historische Sukzession bewahrt hat!) und die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Estlands. Es besteht also Grund zur Hoffnung auf ein bedeutsames ökumenisches Ereignis – selbst wenn nicht alle zwölf Kirchen zustimmen sollten.

ANMERKUNGEN

- ¹ Vgl. Günther Gaßmann, *Das historische Bischofsamt und die Einheit der Kirche in der neueren anglikanischen Theologie*, Göttingen 1964, 263ff.
- ² Vgl. den Überblick über diese Abkommen bei Christopher Hill, *Existing Agreements Between Our Churches*, in: *Together in Mission and Ministry. The Porvoo Common Statement with Essays on Church and Ministry in Northern Europe*, London (Church House Publishing) 1993, 53–58.
- ³ Abgedruckt in: *Dokumente wachsender Übereinstimmung (DWÜ). Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982*, Bd. I, hg. von Harding Meyer, Damaskinos Papandreou, Hans Jörg Urban und Lukas Vischer, Frankfurt (M.)/Paderborn ²1991, 54–76; vgl. auch Günther Gaßmann, *Die Entwicklung der anglikanisch-lutherischen Beziehungen, in: Vom Dialog zur Gemeinschaft. Dokumente zum anglikanisch-lutherischen und anglikanisch-katholischen Gespräch. Ökumenische Dokumentation II*, hg. von Günther Gaßmann, Marc Lienhard und Harding Meyer, Frankfurt/M. 1975, 9–21.
- ⁴ DWÜ I, 68 (Nr. 97).
- ⁵ *Anglikanisch-Lutherische Europäische Kommission, Bericht*, Genf 1983.
- ⁶ Ebd., 28–30 und 23–28.
- ⁷ Eine umfassende Dokumentation, bearbeitet von Klaus Kremkau, ist unter dem Titel „Die Meißener Erklärung“ 1993 beim Kirchenamt der EKD (EKD-Texte 47) erschienen.
- ⁸ *Lutheran-Episcopal Dialogue, Series III: W. A. Norgren and W. G. Rusch, eds., Implications of the Gospel*, Minneapolis and Cincinnati 1988; *W. A. Norgren and W. G. Rusch, eds., Toward Full Communion and Concordat of Agreement*, Minneapolis and Cincinnati 1991.
- ⁹ *Niagara-Bericht. Bericht der anglikanisch/lutherischen Konsultation über Episkopé*, Frankfurt/M. und Genf 1988/1989.
- ¹⁰ *Conversations between The British and Irish Anglican Churches and The Nordic and Baltic Lutheran Churches: The Porvoo Common Statement*, London (The Council for Christian Unity of the General Synod of the Church of England) 1993.
Die Porvoo-Erklärung ist gleichzeitig noch einmal in einem Sammelband abgedruckt worden, der 20 Artikel und Dokumentationen zu den anglikanisch-lutherischen Beziehungen, zum Bischofsamt, zu den Ordnungen der Bischofsweihen in den beteiligten Kirchen, zu deren Lehrgrundlagen, etc. enthält, vgl. hier Anm. 2.